

Juli 2024

Vorsorgeguide



Vor der BVG-Abstimmung
Durchblick in der beruflichen Vorsorge

Ein Kompass für Ihre Vorsorge



Tashi Gumbatshang

Leiter Kompetenzzentrum
Vermögens- und Vorsorgeberatung
Raiffeisen Schweiz

Inhalt

- 3 **Fokusthema**
Vor der BVG-Abstimmung:
Durchblick in der beruflichen Vorsorge
- 6 **Was bedeutet eigentlich...**
...die BVG-Reform für die Flexibilisierung der Arbeitsmodelle?
- 8 **3 Fragen...**
...an Corin Ballhaus
- 9 **Beispiele**
So könnte sich die Reform
auf Sie auswirken
- 12 **Tipps & Tricks**
Mit oder ohne Reform aus der
beruflichen Vorsorge das Maximum
herausholen

Liebe Leserin, lieber Leser

Nach der Abstimmung ist vor der Abstimmung. Nachdem Volk und Stände die AHV-Reform am 25. September 2022 und ebenso die 13. AHV-Rente am 3. März 2024 angenommen haben, können die Stimmberechtigten am 22. September 2024 über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21/BVG-Reform) entscheiden.

Die Jahreszahl 21 zeigt auf, dass das Thema bereits seit geraumer Zeit hängig ist. Warum? Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Vorlage zu den Sozialwerken aufgrund deren Komplexität abschreckt, aber die meisten direkt betrifft. Hinzu kommt, dass sich die Meinungen und Stossrichtungen je nach politischem Lager markant unterscheiden.

Fakt ist, dass ein Grossteil der Pensionskassen dank ihrer freiwilligen, überobligatorischen Leistungen viele Anforderungen der BVG-Reform bereits heute erfüllen. Gleichwohl könnte die anstehende Abstimmung ein Zeichen setzen und richtungsweisend sein. Damit drängen sich verschiedene

Fragen auf: Welche Änderungen sieht die BVG-Reform genau vor? Was ist deren Zweck? Und was bedeutet das für Sie persönlich?

Mit dieser Ausgabe des Raiffeisen Vorsorgeguides möchten wir Ihnen eine praktische Übersicht sowie wichtige Hintergrundinformationen über die BVG-Reform bieten. Zudem zeigen wir Ihnen anhand konkreter Beispiele auf, wie sich die Reform auf bestimmte Lebenssituationen auswirken könnte.

Als zweitgrösste Bankengruppe in der Schweiz fühlen wir uns dazu verpflichtet, aktuelle und relevante Themen rund um die persönliche Vorsorge zu beleuchten und für unsere Kundinnen und Kunden kompakt und gut verständlich aufzubereiten – quasi einen «Kompass für Ihre Vorsorge» zu bieten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

BVG-Obligatorium



Das BVG-Obligatorium definiert Mindestleistungen für das Alter, im Todesfall und bei Invalidität. Obligatorisch versichert sind Löhne zwischen der Eintrittsschwelle von aktuell 22'050 Franken und dem oberen Grenzbetrag von 88'200 Franken.

Überobligatorium



Die Vorsorgeeinrichtungen sind frei, auch über das vom Gesetz geforderte Minimum hinauszugehen. Es handelt sich dabei um überobligatorische Leistungen.

Vor der BVG-Abstimmung: Durchblick in der beruflichen Vorsorge

Am 22. September 2024 entscheidet das Schweizer Stimmvolk über die Reform der beruflichen Vorsorge. Um was geht es konkret? Und wer profitiert von den verschiedenen Massnahmen?

Das Parlament hat die Reform der beruflichen Vorsorge in der Frühjahrssession im Jahr 2023 verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, weshalb die Stimmbevölkerung am 22. September 2024 das letzte Wort an der Urne haben wird. Die 2. Säule des Schweizer Vorsorgesystems ist komplex und für viele eine Blackbox. Dass insbesondere bei der beruflichen Vorsorge grosse Wissenslücken bestehen, zeigt auch das [Raiffeisen Vorsorgebarometer 2023](#). In dieser Ausgabe erklären wir anhand der Reformvorlage die Grundlagen der beruflichen Vorsorge.

Wer bei der Reform den Durchblick hat, kann selbstbestimmt entscheiden – nicht nur an der Urne, sondern auch bei der persönlichen Vorsorgeplanung.

Nur Obligatorium von Reform betroffen

Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind die gesetzlichen Mindestvorgaben der beruflichen Vorsorge definiert. Dieser Teil wird auch Obligatorium oder BVG-Minimum genannt. Nur über diesen Teil wird im Herbst 2024 abgestimmt. Was viele nicht wissen: 85 Prozent der versicherten Arbeitnehmenden in der Schweiz sind [Pensionskassen](#) angeschlossen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehende, sogenannte überobligatorische Leistungen erbringen. Diese sehen beispielsweise höhere Sparbeiträge oder eine bessere Verzinsung vor und versichern auch

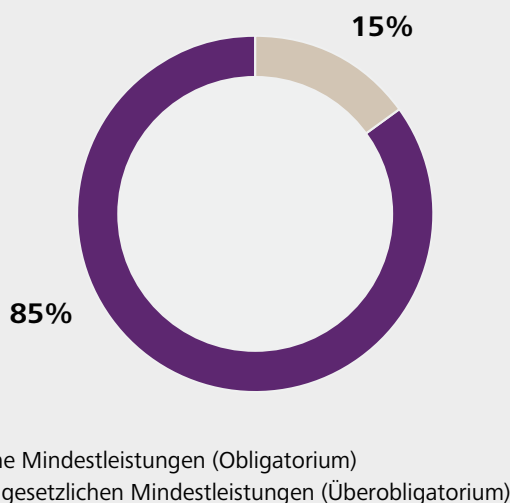
Lohnbestandteile über dem BVG-Maximallohn von aktuell jährlich 88'200 Franken. Gemäss der [Pensionskassenstatistik 2022](#) des Bundesamts für Statistik (BFS) sind nur 15 Prozent der erwerbstätigen Versicherten lediglich obligatorisch versichert. Das heisst im Umkehrschluss: 85 Prozent sind von einer der Hauptmassnahmen der Reform – der Senkung des Mindestumwandlungssatzes – praktisch nicht betroffen.

Wieso soll die obligatorische berufliche Vorsorge reformiert werden?

Seit Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 ist die durchschnittliche restliche Lebenserwar-

tung im Alter von 65 Jahren um fünf Jahre gestiegen – von 18 auf 23 Jahre. Immer mehr Menschen leben somit im Schnitt länger und erhalten bei Rentenbezug entsprechend länger eine Rente aus der beruflichen Vorsorge. Ebenfalls eine Herausforderung für die Pensionskassen stellen die langjährige Tiefzinsphase und die instabileren Finanzmärkte dar. Weitere Punkte der Reform zielen auf Personen in einem Teilzeitpensum, mit geringen Löhnen oder solche mit mehreren Jobs ab. Diese sind heute in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nur ungenügend versichert.

Anteil aktiv versicherter Personen

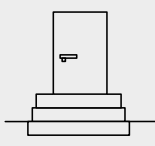


Quellen: Pensionskassenstatistik 2022, Raiffeisen Schweiz Kompetenzzentrum Vermögens- & Vorsorgeberatung

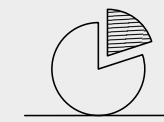
Die BVG-Reform umfasst folgende Massnahmen



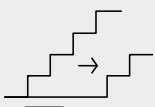
1. Senkung des Mindestumwandlungssatzes



2. Reduktion der Eintrittsschwelle



3. Reduktion des Koordinationsabzuges



4. Abflachung der Altersgutschriften



5. Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Durchschnittlicher Umwandlungssatz der Pensionskassen liegt bei 5,3 Prozent

Nur im obligatorischen Teil der Pensionskasse ist der Umwandlungssatz gesetzlich vorgeschrieben. Im überobligatorischen Bereich können die Vorsorgeeinrichtungen den Umwandlungssatz selbst bestimmen. Einzige Voraussetzung: Sie müssen gewährleisten, dass die gesetzliche Mindestleistung (= gesetzlicher Umwandlungssatz × obligatorisches Altersguthaben) eingehalten wird. Da bei vielen Kassen ein grosser Teil der Vorsorgegelder ins Überobligatorium fällt, konnten die meisten Pensionskassen diesen wichtigen Reformschritt bereits vorwegnehmen und die Umwandlungssätze in den letzten Jahren kontinuierlich senken. Im Durchschnitt betrug der Umwandlungssatz im Jahr 2023 daher nur 5,3 Prozent. In Realität hat also die Mehrheit der Versicherten bereits heute einen tieferen Umwandlungssatz als von der Reform gefordert ► **Darstellung 1**.

Warum soll der gesetzliche Umwandlungssatz gesenkt werden?

Durch die Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes wird die Finanzierung der gesetzlichen Mindestvorsorge – das BVG-Minimum – gesichert. Ein zu hoher Umwandlungssatz führt dazu, dass Pensionskassen Renten ausrichten, die sie mit dem vorhandenen Alterskapital der Pensionierten gar nicht finanzieren können. Da die Altersrenten nicht gekürzt werden dürfen, müssen die Erwerbstätigen die Renten der Pensionierten mitfinanzieren, indem u.a. ihr Altersguthaben weniger verzinst wird. Das hat in der Vergangenheit zu einer unerwünschten Umverteilung von Jung zu Alt geführt.

1. Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6 Prozent ist eine der Hauptmassnahmen der BVG-Reform. Durch die Reduktion des Umwandlungssatzes fallen die Renten des obligatorischen Teils künftig um 12 Prozent geringer aus. In Zahlen: Auf 100'000 Franken angespartem obligatorischen Alterskapital erhalten Pensionäre künftig monatlich 67 Franken weniger Rente.

Was ist der Umwandlungssatz?

Das Altersguthaben kann zum Pensionierungszeitpunkt als Kapital, Rente oder kombiniert bezogen werden. Die Höhe der Rente wird durch den Umwandlungssatz bestimmt. Dieser wandelt das vorhandene Altersguthaben in eine lebenslang garantierte Rente um.

1 Sinkende Umwandlungssätze führen zu tieferen Renten

BVG-Minimum heute	CHF 100'000 Altersguthaben × 6,8 %	= Jahresrente von CHF 6'800 = Monatsrente von CHF 567
BVG-Minimum nach Reform	CHF 100'000 Altersguthaben × 6,0 %	= Jahresrente von CHF 6'000 = Monatsrente von CHF 500
Realität heute	CHF 100'000 Altersguthaben × 5,3 %	= Jahresrente von CHF 5'300 = Monatsrente von CHF 442

2. Reduktion der Eintrittsschwelle

Die Reduktion der Eintrittsschwelle von heute 22'050 auf 19'845 Franken ist eine weitere Massnahme der BVG-Reform.

Was ist die Eintrittsschwelle?

Wer heute weniger als 22'050 Franken pro Jahr verdient, muss von Gesetzes wegen nicht in der beruflichen Vorsorge versichert werden. Die Eintrittsschwelle ist fix und gilt pro Arbeitgeber. Wer also beispielsweise drei Jobs bei verschiedenen Arbeitgebern mit jeweils einem jährlichen Bruttolohn von 20'000 Franken ausübt, ist in der Regel in der beruflichen Vorsorge nicht versichert, obwohl das jährliche Gesamteinkommen von 60'000 Franken die Eintrittsschwelle überschreitet.

Mit der Herabsetzung der Eintrittsschwelle werden rund 70'000 Personen neu in einer Pensionskasse und rund 30'000 Personen mit einem höheren Lohn versichert.

Mehrheit der Pensionskassen hat gesetzliche Eintrittsschwelle nicht reduziert

Gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie 2024 von Swisscanto haben erst 30 Prozent der befragten Pensionskassen die gesetzliche Eintrittsschwelle reduziert. Die grosse Mehrheit versichert Arbeitnehmende nur, wenn diese jährlich mindestens 22'050 Franken verdienen.

Warum soll die Eintrittsschwelle reduziert werden?

Mit der Herabsetzung der Eintrittsschwelle werden rund 70'000 Personen neu in einer Pensionskasse und rund 30'000 Personen mit einem höheren Lohn versichert. Dies sind vor allem Erwerbstätige mit tiefem Einkommen – überwiegend Teilzeitarbeitende – sowie Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern. Die Kehrseite der Medaille: Sie erhalten neu einen tieferen Nettolohn, da die Spar- und Risikobeiträge nicht nur vom Arbeitgeber, sondern auch von ihnen selbst finanziert werden. Trotzdem kommt die Senkung der Eintrittsschwelle bei der Schweizer Bevölkerung gut an. Fast zwei Drittel der im Rahmen des Raiffeisen Vorsorgebarometers 2023 befragten Personen befürworten die Senkung der Eintrittsschwelle, während nur ein Fünftel sich dagegen ausspricht.

3. Reduktion des Koordinationsabzuges

Die Anpassung des Koordinationsabzuges gehört zu den Hauptmassnahmen der BVG-Reform. Neu soll dieser 20 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns betragen.

Wer beispielsweise zwei Anstellungsverhältnisse mit jeweils einem jährlichen Bruttolohn von 30'000 Franken bei zwei verschiedenen Arbeitgebern ausübt, dem wird heute zweimal der fixe Betrag von 25'725 Franken abgezogen. Vom Bruttolohn von 60'000 werden deshalb nur 8'550 Franken in der beruflichen Vorsorge versichert. Rund 86 Prozent des Lohns, also 51'450 Franken, sind in diesem Fall nicht versichert und profitieren folglich auch nicht von den Sparbeiträgen der Arbeitgeber sowie von den darauf anfallenden Zinsen und Zinseszinsen **► Darstellung 2**.

Das BVG-Obligatorium gilt nur bis zum oberen Grenzbetrag von aktuell 88'200 Franken. Nach Abzug des gesetzlichen Koordinationsabzugs beträgt der maximal versicherte Lohn heute 62'475 Franken. Wird die BVG-Reform angenommen, erhöht sich der maximal versicherte Lohn um 13 Prozent auf 70'560 Franken.

2 Anpassung Koordinationsabzug – je tiefer der Lohn, desto grösser die Wirkung

Bruttolohn (CHF)	Fixer Koordinationsabzug heute (CHF)	Versicherter Lohn heute (CHF)	Proportionaler Koordinationsabzug (20 % Bruttolohn)	Versicherter Lohn nach Reform (CHF)	Veränderung in %
30'000	25'725	4'275	6'000	24'000	461 %
50'000	25'725	24'275	10'000	40'000	65 %
88'200	25'725	62'475	17'640	70'560	13 %

Nur noch 11 Prozent der Pensionskassen mit gesetzlichem Koordinationsabzug

89 Prozent der Pensionskassen haben den Koordinationsabzug angepasst. Das zeigt die Schweizer Pensionskassenstudie 2024 von Swisscanto. So kennen 43 Prozent bereits heute einen variablen Abzug, 21 Prozent passen diesen dem Beschäftigungsgrad an und jede vierte befragte Kasse verzichtet sogar ganz darauf.

Warum soll der Koordinationsabzug in Prozent des Lohns erfolgen?

Seit Einführung des BVG im Jahr 1985 hat sich die Gesellschaft und Arbeitswelt in der Schweiz weiterentwickelt. Paare, die eine Familie gründen, teilen sich nach der Geburt des ersten Kindes in der Regel die Familien- und Erwerbsarbeit. Das führt dazu, dass immer mehr Personen Teilzeit arbeiten. Zudem gehen Berufstätige immer häufiger mehreren bezahlten Beschäftigungen gleichzeitig nach – insbesondere

Mehrfachbeschäftigte profitieren von einem variablen, lohnabhängigen Koordinationsabzug besonders.

Frauen. Diese sogenannten Mehrfachbeschäftigten profitieren von einem variablen, lohnabhängigen Koordinationsabzug besonders. Dank der Umstellung steigt ihr versicherter Lohn. Das reduziert nicht nur ihre Vorsorgelücken im Alter, sondern verbessert auch die Absicherung bei Invaliddität oder Tod. Wie schon bei der Erhöhung der Eintrittsschwelle sinkt im Gegenzug der monatliche Nettolohn, da die Versicherten zusammen mit dem Arbeitgeber höhere Beiträge leisten.

Was ist der Koordinationsabzug?

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge werden nur Lohnanteile versichert, die nicht bereits in der AHV versichert werden. Deshalb wird heute vom Bruttolohn – unabhängig vom Pensum – der sogenannte Koordinationsabzug abgezogen. Daraus resultiert der versicherte Lohn. Heute beträgt der Koordinationsabzug fix 25'725 Franken pro Arbeitgeber.



Was bedeutet eigentlich...

...die BVG-Reform für die Flexibilisierung der Arbeitsmodelle?

Das aktuelle Rentensystem des BVG orientiert sich an einer 100-Prozent-Beschäftigung und benachteiligt Teilzeitbeschäftigte. Dies ist einer der Hauptgründe für den «Gender Pension Gap» (Rentendifferenz zwischen Mann und Frau). Seit mehreren Jahren verändern sich die Rollenbilder und der Wunsch nach flexiblen Arbeitsmodellen steigt. Immer mehr Familien teilen sich die Kinderbetreuung und die Arbeit nicht

mehr nach dem klassischen Modell, denn zahlreiche Männer geniessen einen Papa-Tag und arbeiten Teilzeit. Auch die Anzahl Personen, die sich parallel in mehreren Jobs verwirklichen, nimmt zu.

Mit der BVG-Reform würde der «Nachteil» der Teilzeitbeschäftigten weitgehend aufgehoben werden. Dies ist eine gute Motivation, die Aufteilung von Familienarbeit und Beruf zu überdenken – frei von finanziellen Nachteilen in der 2. Säule.



Andrea Klein
Leiterin Fachzentrum Finanzplanung
Raiffeisen Schweiz

4. Abflachung der Altersgutschriften

Im Rahmen der BVG-Reform sollen die Altersgutschriften vereinfacht werden. Es soll nur noch zwei Abstufungen geben: Von 25 bis 44 Jahren beträgt der Sparbeitrag 9 Prozent, ab dem 45. Lebensjahr wird er auf 14 Prozent erhöht. Die Sparbeiträge fallen insgesamt tiefer aus, werden aber aufgrund der Reduktion des Koordinationsabzuges auf einem höheren versicherten Lohn erhoben.

Mehrheit der Pensionskassen bietet Wahlmöglichkeit beim Sparen

Auch beim Sparprozess bieten viele Pensionskassen überobligatorische Leistungen. So sind die Sparbeiträge oft deutlich höher als die gesetzlichen Mindestvorgaben und der Sparprozess beginnt teils

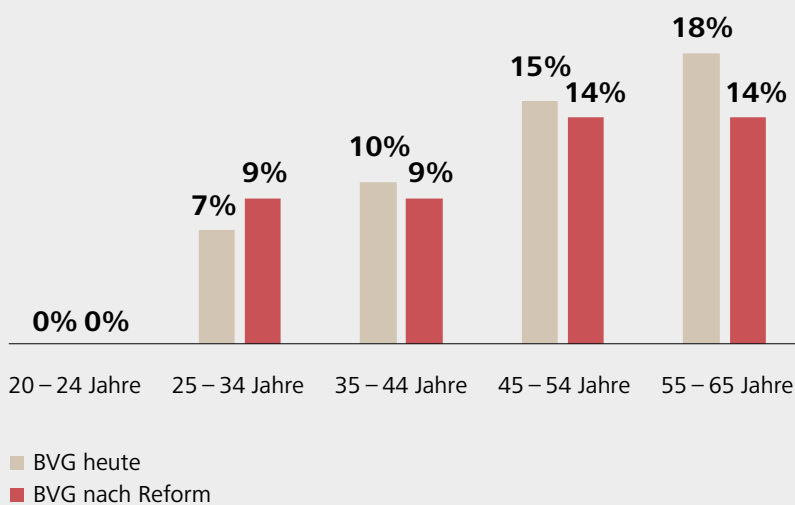
bereits vor dem gesetzlich vorgesehenen 25. Lebensjahr. Zudem finanzieren viele Arbeitgebende mehr als die Hälfte der Altersgutschriften. Ausserdem können Erwerbstätige zunehmend selbst bestimmen, ob sie freiwillig höhere Sparbeiträge leisten möchten. Gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie 2024 von Swisscanto bieten 62 Prozent der Vorsorgewerke ihren Versicherten verschiedene Vorsorgepläne zur Auswahl an.

Viele Arbeitgebende finanzieren mehr als die Hälfte der Altersgutschriften.

Was sind die Altersgutschriften?

In der beruflichen Vorsorge spart jede und jeder für sich selbst. Im Unterschied zur freiwilligen privaten Vorsorge der 3. Säule übernimmt der Arbeitgeber jedoch gemäss Gesetz mindestens die Hälfte dieser sogenannten Altersgutschriften. Heute liegen diese bei Beginn des Sparprozesses mit 25 Jahren bei 7 Prozent; mit fortschreitendem Alter erhöhen sie sich auf 10, 15 und 18 Prozent. Diese Sparbeiträge werden in Prozent des versicherten Lohns erhoben – also vom Bruttolohn abzüglich des Koordinationsabzuges ► **Darstellung 3**.

3 Gesetzliche Sparbeiträge der beruflichen Vorsorge



Quelle: Raiffeisen Schweiz Kompetenzzentrum Vermögens- & Vorsorgeberatung

Warum gibt es nur noch zwei Staffellungen der Altersgutschriften?

Die Anpassung der Beitragssätze wirkt sich am stärksten auf die jüngste (25- bis 34-Jährige) und älteste (55- bis 65-Jährige) Alterskategorie aus. So steigen die Sparbeiträge der Jungen um fast ein Drittel von 7 Prozent auf neu 9 Prozent, wodurch der Zinseszineffekt stärker zum Tragen kommt. Im Gegenzug reduzieren sich die Beiträge der älteren Arbeitnehmenden um etwas mehr als ein Fünftel von 18 Prozent auf 14 Prozent. Hauptziel dieser Massnahme ist es, die Chancen der über 55-jährigen Arbeitnehmenden zu verbessern. Diese sind heute für Unternehmen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen «teuer».

5. Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration

Die ersten 15 Jahrgänge, die nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden, sollen lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. So müssen sie mindestens die letzten 10 Jahre vor der Pensionierung in der AHV und mindestens 15 Jahre in einer Pensionskasse versichert gewesen sein und ihr Altersguthaben darf nicht mehr als 441'000 Franken betragen. Die Höhe des Rentenzuschlags ist zudem abhängig vom angesparten Altersguthaben. Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 220'500 Franken oder weniger verfügt, erhält den Maximalbetrag. Dieser soll jeweils auf

fünf Jahre abgestuft 2'400, 1'800 respektive 1'200 Franken pro Jahr betragen. Für Altersguthaben zwischen 220'500 und 441'000 Franken soll es einen reduzierten Zuschlag geben. Wer ein höheres Altersguthaben hat, erhält keine Kompensation. Gemäss diesem Modell dürfte jede zweite versicherte Person dieser Jahrgänge in den Genuss des Rentenzuschlags kommen, drei Viertel davon sind Frauen.

Die Höhe des Rentenzuschlags ist auch abhängig vom angesparten Altersguthaben.

Warum werden Kompensationszahlungen geleistet?

Die Massnahmen der Reform wirken sich erst in einigen Jahren positiv auf das Altersguthaben der Versicherten aus. Den über 50-Jährigen fehlt die Zeit, um genügend zusätzliches Kapital anzusparen, damit die Senkung des Umwandlungssatzes ausgeglichen werden kann. Deshalb sollen sie in den Genuss dieser lebenslangen Rentenzuschläge kommen.

3 Fragen an Corin Ballhaus

Gemäss einer aktuellen Raiffeisen-Umfrage weiss ein Drittel der Schweizer Bevölkerung nicht, dass das Pensionskassenguthaben zum eigenen Vermögen zählt. Weshalb ist das Wissen diesbezüglich so gering?

Die monatliche Lohnabrechnung bezeichnet den BVG-Beitrag der Arbeitnehmenden vielfach als Abzug. Kein Wunder vermuten manche Versicherte dahinter eine Gebühr, die ihr Arbeitgeber einbehält. Sie realisieren nicht, dass sie den angezeigten Betrag Monat für Monat für sich selbst sparen und ihr Arbeitgeber diesen mindestens verdoppelt.

Sie raten jungen Paaren, die eine Familie gründen möchten, zu heiraten. Wieso?

Die Heirat vereinfacht die Vorsorge, da die klassische Familie aus Sicht der Vorsorge-

werke als Norm gilt. Unverheiratete Paare müssen dagegen die Leistungsansprüche für den Fall einer Scheidung oder des Todes der Partnerin bzw. des Partners selbst vertraglich regeln, da keine rechtliche Grundlage für das Konkubinats besteht. Kommen Kinder dazu, müssen sie sich zudem über die Unterhaltspflicht und die Aufteilung der AHV-Erziehungsgutschriften einigen. Einen finanziellen Ausgleich zugunsten des Elternteils, welcher mehr Familienarbeit übernimmt, zu vereinbaren, empfiehlt sich so oder so.

Welche Massnahmen der BVG-Reform sind für Frauen besonders wichtig?

Im Wesentlichen sind es die Reduktion des fixen Koordinationsabzugs, der bislang auf Vollzeitbeschäftigung ausgelegt ist, und die Senkung der Eintrittsschwelle, die derzeit etlichen Arbeitnehmerinnen den Zugang

zu beruflicher Vorsorge verwehrt. Beide Massnahmen erhöhen das Sparpotenzial derjenigen, die Teilzeit arbeiten und wenig verdienen. Fortschrittliche Arbeitgebende sehen dies aber schon heute vor. Teilweise verzichten sie gänzlich auf einen Koordinationsabzug und eine Eintrittsschwelle, so dass mit jedem verdienten Franken vorgesorgt wird.



Corin Ballhaus

Unabhängige Vorsorgespezialistin und Mitglied Vorsorgebeirat Raiffeisen Schweiz

So könnte sich die Reform auf Sie auswirken

Die Reform ist vielfältig und umfasst unterschiedliche Massnahmen, die sich je nach individueller Situation anders auswirken können. Anhand von drei konkreten, vereinfachten Beispielen zeigen wir auf, wie sich die Reform auf Personen auswirkt, die in der beruflichen Vorsorge nur im Obligatorium versichert sind.

Beispiel 1: Der 25-jährige Nils profitiert vom Zinseszinsseffekt

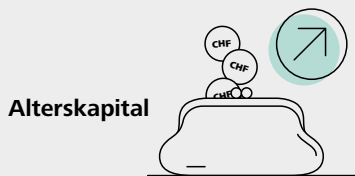
Nils Jung
25 Jahre alt, Single

Beruf: Mediamatiker in einem mittelgrossen Handelsunternehmen mit einem Pensum von 100 Prozent und einem jährlichen Bruttolohn von 60'000 Franken.

Ausgangslage: Seit dem 1. Januar 2024 sorgt Nils zusammen mit seinem Arbeitgeber im Rahmen der beruflichen Vorsorge auch für das Alter vor.



Versicherter Lohn



Alterskapital



Altersrente

	BVG heute (CHF)	BVG nach Reform (CHF)
Bruttolohn	60'000	60'000
1 Eintrittsschwelle	22'050	19'845
2 Koordinationsabzug	-25'725	-12'000
3 Versicherter Lohn	34'275	48'000
Sparbeiträge Nils	88'770	113'760
Sparbeiträge Arbeitgeber	88'770	113'760
4 Total Sparbeiträge 25 – 65 Jahre	177'540	227'520
5 plus Zinsen	32'200	45'875
6 = Alterskapital mit 65 Jahren	209'740	273'395
7 Jährliche Altersrente	14'262	16'404

Annahme: Verzinsung Alterskapital mit 1%

Anmerkung: In dieser Vergleichsrechnung sind künftige Lohnerhöhungen nicht berücksichtigt.

So wirkt sich die Reform auf die berufliche Vorsorge von Nils aus

- Die Eintrittsschwelle ist bei Nils keine Hürde – sein Lohn liegt mit 60'000 Franken deutlich darüber.
- Nach Abzug des fixen Koordinationsabzugs von 25'725 Franken hat Nils heute einen versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge von 34'275 Franken. Durch die BVG-Reform würde sich die Vorsorgesituation von Nils verbessern, da sich der Koordinationsabzug um 13'725 Franken reduziert.
- Sein versicherter Gesamtlohn steigt von 34'275 auf 48'000 Franken.
- Da ein grösserer Lohnanteil versichert wird, steigen auch die Sparbeiträge von ihm und seinem Arbeitgeber von insgesamt 177'540 auf 227'520 Franken über die nächsten 41 Jahre. Und dies, obwohl die Beitragssätze insgesamt reduziert werden.
- Mehr Einlagen bedeuten auch mehr Zinserträge und aufgrund des langen Anlagehorizonts einen stärkeren Effekt des Zinseszinses. Der dritte Beitragszahler – also die Zinsen und Zinseszinsen auf dem Vermögen – steuert somit bei einem durchschnittlichen Zins von 1 Prozent knapp 46'000 Franken bei – 13'675 Franken mehr als ohne Reform.
- Aus Sparbeiträgen, Zinsen und Zinseszinsen resultiert bis 65 ein Altersgut haben von über 273'000 Franken – das ist ein Drittel mehr als gemäss heutigem Gesetz.
- Entscheidet sich Nils bei Pension für die Rente, wird das Alterskapital mit dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz von 6 Prozent in eine lebenslange Rente von jährlich 16'404 Franken umgewandelt. Das sind 15 Prozent mehr als ohne Reform.

Beispiel 2: Weniger Rente, unverändertes Kapital für die 31-jährige Maxima

Maxima Keller
31 Jahre alt, lebt mit ihrem Lebenspartner zusammen

Beruf: Controllerin bei einem Backwarenhersteller. Arbeitet in einem Teilzeitpensum von 80 Prozent und verdient jährlich 88'000 Franken – das entspricht rund dem aktuellen BVG-Maximallohn von 88'200 Franken.

Ausgangslage: Maxima arbeitet Teilzeit. Da sie nur obligatorisch versichert ist, wird der Koordinationsabzug nicht an ihren Beschäftigungsgrad angepasst.



Versicherter Lohn



Alterskapital



Altersrente

	BVG heute (CHF)	BVG nach Reform (CHF)
Bruttolohn	88'000	88'000
1 Eintrittsschwelle	22'050	19'845
2 Koordinationsabzug	-25'725	-17'600
3 Versicherter Lohn	62'275	70'400
Sparbeiträge Maxima	148'215	147'840
Sparbeiträge Arbeitgeber	148'215	147'840
4 Total Sparbeiträge 31 – 65 Jahre	296'430	295'680
5 plus Zinsen	46'650	50'080
6 = Alterskapital mit 65 Jahren	343'080	345'760
7 Jährliche Altersrente	23'329	20'746

Annahme: Verzinsung Alterskapital mit 1%
 Anmerkung: In dieser Vergleichsrechnung wurde das bis Alter 31 in der Pensionskasse angesparte Vermögen nicht berücksichtigt.

So wirkt sich die Reform auf die berufliche Vorsorge von Maxima aus

1. Die Eintrittsschwelle ist bei Maxima keine Hürde – ihr Lohn liegt mit 88'000 Franken deutlich darüber.
2. Maxima hat nach Abzug des fixen Koordinationsabzugs von 25'725 Franken heute einen versicherten Lohn in der beruflichen Vorsorge von 62'275 Franken. Somit sind 70 Prozent ihres Bruttolohns versichert. Der Koordinationsabzug wird von Gesetzes wegen nicht an ihren Beschäftigungsgrad von 80 Prozent angepasst.
3. Die BVG-Reform würde die Vorsorgesituation von Maxima im Risikofall leicht verbessern, da ihr versicherter Lohn von 62'275 auf 70'400 Franken steigt.
4. Da Maximas versicherter Lohn nur marginal steigt und die Sparbeiträge mit der Reform insgesamt reduziert werden, bleiben die Sparbeiträge von ihr und ihrem Arbeitgeber praktisch gleich.
5. Die Reform wirkt sich bei Maxima positiv auf die Verzinsung aus. Durch die Abflachung der Staffelung fallen die Beitragssätze in jüngeren Jahren insgesamt höher aus, womit der Zinseszins einen grösseren Effekt entfaltet.
6. Aus Sparbeiträgen, Zinsen und Zinseszinsen resultiert bis 65 ein Altersguthaben von knapp 346'000 Franken, also praktisch gleich viel wie ohne Reform.
7. Durch die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6 Prozent fällt die jährliche Rente um rund 2'600 Franken tiefer aus. Entscheidet sich Maxima später für einen Kapitalbezug, beeinflusst die Reform ihre Altersleistung praktisch nicht.

Beispiel 3: Die 46-jährige Emma mit zwei Jobs profitiert ganz klar von der Reform

Emma Schweizer
46 Jahre alt, Single

Beruf: Gitarrenlehrerin, angestellt an zwei Privatschulen mit einem Gesamtpensum von 80 Prozent und einem jährlichen Bruttolohn von insgesamt 60'000 Franken. Dieser teilt sich wie folgt auf: 40'000 Franken bei Arbeitgeber 1 (Pensum 50 Prozent) und 20'000 Franken bei Arbeitgeber 2 (Pensum 30 Prozent).

Ausgangslage: Da die beiden Arbeitgeber lediglich gesetzliche Mindestleistungen vorsehen, ist Emma heute nur bei Arbeitgeber 1 in der beruflichen Vorsorge versichert. Beim Arbeitgeber 2 erreicht sie mit ihrem Lohn von 20'000 Franken die Eintrittsschwelle nicht.



Versicherter Lohn



Alterskapital



Altersrente

	BVG heute (CHF)		BVG nach Reform (CHF)		Total
	Arbeitgeber 1	Arbeitgeber 2	Arbeitgeber 1	Arbeitgeber 2	
Bruttolohn	40'000	20'000	40'000	20'000	60'000
1 Eintrittsschwelle	22'050	22'050	19'845	19'845	
2 Koordinationsabzug	-25'725		-8'000	-4'000	
3 Versicherter Lohn	14'275	0	32'000	16'000	48'000
Sparbeiträge Emma	23'770		44'800	22'400	67'200
Sparbeiträge Arbeitgeber	23'770		44'800	22'400	67'200
4 Total Sparbeiträge 46-65 Jahre	47'540	0	89'600	44'800	134'400
5 plus Zinsen	4'560	0	9'050	4'525	13'575
6 = Alterskapital mit 65 Jahren	52'100	0	98'650	49'325	147'975
7 Jährliche Altersrente	3'543	0	5'919	2'960	8'879

Annahme: Verzinsung Alterskapital mit 1%

Anmerkung: In dieser Vergleichsrechnung wurde das bis Alter 46 in der Pensionskasse angesparte Vermögen nicht berücksichtigt.

So wirkt sich die Reform auf die berufliche Vorsorge von Emma aus

1. Durch die Reduktion der Eintrittsschwelle auf 19'845 Franken wäre Emma neu auch bei Arbeitgeber 2 in der beruflichen Vorsorge versichert – für das Alter und im Invaliditätsfall.
2. Der Koordinationsabzug reduziert sich auf 20 Prozent des AHV-Lohns. Somit ist Emma auch bei Arbeitgeberin 1 deutlich besser versichert, da sich der Koordinationsabzug von 25'725 auf 8'000 Franken reduziert.
3. Ihr versicherter Gesamtlohn steigt deutlich von 14'275 auf 48'000 Franken.
4. Da ein grösserer Anteil des Lohns versichert wird, steigen auch die Sparbeiträge von ihr und ihren beiden Arbeitgebern über die nächsten zwanzig Jahre von 47'540 auf 134'400 Franken. Ihr monatlicher Nettolohn reduziert sich zwar dadurch, dafür fällt aber auch ihre Steuerrechnung geringer aus. Sie spart so systematisch für ihren dritten Lebensabschnitt und ist im Falle von Krankheit besser versichert.
5. In den nächsten zwanzig Jahren kann Emma zusammen mit ihren Arbeitgebern ein Altersguthaben von über 147'975 Franken aufbauen. Der dritte Beitragszahler – also die Zinsen und Zinseszinsen auf dem Vermögen – leisten bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 1 Prozent einen Beitrag von 13'575 Franken.
6. Aus Sparbeiträgen, Zinsen und Zinseszinsen resultiert bis 65 ein Altersguthaben von über 147'975 Franken – das sind fast 100'000 Franken mehr als gemäss heutigem Gesetz.
7. Wählt Emma mit 65 den Rentenbezug wird auf dem Guthaben ein Umwandlungssatz von 6 Prozent angewendet – daraus resultiert eine jährliche Rente von 8'880 Franken. Sie würde also trotz Senkung des Umwandlungssatzes mehr als doppelt so viel Rente erhalten, als es gemäss heutigem Gesetz der Fall ist.

Mit oder ohne Reform – so holen Sie in der beruflichen Vorsorge das Maximum heraus

Wissen Sie, ob Sie von der Reform in der beruflichen Vorsorge überhaupt betroffen sind oder nicht? Ihr persönlicher Pensionskassenausweis gibt darüber Auskunft. Unabhängig davon, ob Sie davon betroffen sind oder nicht, können Sie mit einfachen Massnahmen mehr aus der beruflichen Vorsorge herausholen, um Ihre Wünsche und Träume zu realisieren.

1. Überblick verschaffen

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Pensionskasse, ob und wie Sie konkret in der beruflichen Vorsorge versichert sind.

Studieren Sie zudem Ihren persönlichen **Pensionskassenausweis**. Wie dieser funktioniert und was die Zahlen und Fachausdrücke bedeuten, erfahren Sie im Wissensbeitrag [«Pensionskassenausweis richtig lesen und verstehen»](#). Danach wissen Sie, wie grosszügig die Leistungen Ihres Arbeitgebers sind und können je nachdem bessere Pensionskassenleistungen beim Arbeitgeber einfordern.

Entscheidende Punkte im Pensionskassenreglement

- Koordinationsabzug: gesetzlich oder reduziert (je tiefer, desto höher ist der versicherte Lohn)
- Sparbeiträge: Höhe, Wahlmöglichkeit unterschiedlicher Beitragskalen/Vorsorgepläne sowie Aufteilung der Finanzierung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber
- Leistungen bei Invalidität und Tod

2. Koordinationsabzug reduzieren

Wird die BVG-Reform umgesetzt, besteht kein Handlungsbedarf. Dann werden alle Pensionskassen, die heute noch einen fixen Koordinationsabzug von 25'725 Franken vornehmen, verpflichtet, diesen auf 20 Prozent des AHV-Lohns zu beschränken.

Ohne Reform sollten insbesondere davon betroffene Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte folgende Möglichkeiten prüfen:

- Falls Sie die Stelle wechseln: Berücksichtigen Sie bei der Wahl des neuen Arbeitgebers auch die Handhabung des Koordinationsabzugs der neuen Pensionskasse. Je tiefer dieser ist, desto höher fällt Ihr versicherter Lohn aus. Wer über 50 Jahre alt ist, sollte zudem vor Vertragsabschluss einen provisorischen Pensionskassenausweis verlangen und die Leistungen mit denjenigen des aktuellen Arbeitgebers vergleichen.
- Wenn Sie mehrere Teilzeitjobs bei verschiedenen Arbeitgebern haben: Klären Sie ab, ob eine Konzentration auf eine Pensionskasse möglich ist. So verhindern Sie, dass der Koordinationsabzug mehrfach abgezogen wird.

3. Mehrfachbeschäftigte – sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen

Sind Sie nicht in einer Pensionskasse versichert und verdienen mit mehreren Jobs bei verschiedenen Arbeitgebern zusammen aktuell mindestens 22'050 Franken jährlich, können Sie prüfen, ob die berufliche Vorsorge bei einer Pensionskasse konsolidiert werden kann. Ist das nicht möglich, können Sie sich freiwillig bei der [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#) versichern lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Arbeitgebenden mindestens zur Hälfte an den Pensionskassenbeiträgen beteiligen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Pensionskasse, ob und wie Sie konkret in der beruflichen Vorsorge versichert sind.

4. Wahlmöglichkeiten bei den Sparbeiträgen nutzen

Immer mehr Pensionskassen bieten ihren Versicherten die Möglichkeit, freiwillig höhere monatliche Sparbeiträge zu leisten. Wer sich für eine höhere Beitragsskala entscheidet, profitiert gleich doppelt: Aufgrund des geringeren Nettoeinkommens bezahlt man heute weniger Steuern und erhält dafür im Alter höhere Pensionskassenleistungen.

5. Prüfen Sie ab 50 Jahren freiwillige Pensionskasseneinkäufe

Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse machen aus Rendite- und Risikoüberlegungen meist erst ab dem 50. Altersjahr Sinn. Sie können Ihre Altersvorsorge stär-

ken und reduzieren gleichzeitig die Steuerlast, da die Einzahlungen vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen. Wer die Einkäufe gestaffelt über mehrere Jahre tätigt, kann zusätzlich Steuern sparen. Mehr dazu und was beim Pensionskasseneinkauf alles beachtet werden sollte, lesen Sie im Wissensbeitrag «Einkauf in die Pensionskasse».

Je früher und genauer Sie sich um Ihre eigene Altersvorsorge und im Speziellen um Ihre 2. Säule kümmern, desto besser lässt sich der dritte Lebensabschnitt gestalten.

Eine Vorsorgeberatung zahlt sich aus

Das Schweizer Vorsorgesystem ist und bleibt komplex. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit Ihrer Vorsorge und nehmen Sie bei Bedarf eine Beratung in Anspruch – für eine optimale Lösung.



Unsere Autoren



Tashi Gumbatshang, CIWM

Leiter Kompetenzzentrum
Vermögens- und Vorsorgeberatung
tashi.gumbatshang@raiffeisen.ch

Tashi Gumbatshang ist Leiter des Kompetenzzentrums Vermögens- und Vorsorgeberatung von Raiffeisen Schweiz und Experte rund um das Thema Vorsorge und Vermögensplanung.



Andrea Klein

Leiterin Fachzentrum Finanzplanung
andrea.klein@raiffeisen.ch

Andrea Klein ist Leiterin des Fachzentrums Finanzplanung bei Raiffeisen Schweiz und Expertin in den Bereichen Finanz- und Pensionsplanung für Private und Unternehmer.



Claudine Sydler

Vorsorge Researcherin
claudine.sydler-haenny@raiffeisen.ch

Claudine Sydler ist Vorsorge Researcherin bei Raiffeisen Schweiz. In dieser Funktion beschäftigt sie sich täglich mit den Entwicklungen im Vorsorgebereich und verfasst Wissensinhalte zu beratungsrelevanten Fragestellungen.

Herausgeber

Raiffeisen Schweiz
Kompetenzzentrum Vermögens-
und Vorsorgeberatung
Raiffeisenplatz
9001 St. Gallen
finanzplanung@raiffeisen.ch

Beratung

Kontaktieren Sie Ihre Vorsorge-
beraterin, Ihren Vorsorgeberater oder
Ihre lokale Raiffeisenbank:
raiffeisen.ch/web/ihre+bank+vor+ort

Weitere Publikationen

Hier können Sie die vorliegende
und auch weitere Publikationen von
Raiffeisen abonnieren:
raiffeisen.ch/vorsorge-publikationen

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Erwähnte Beispiele, Ausführungen und Hinweise sind allgemeiner Natur, welche im Einzelfall abweichen können. Aufgrund von Rundungen können sich sodann Abweichungen von den effektiven Werten ergeben.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt.

Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.